

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien  
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

---

**Jahrgang 1875.**

---

**XII. Stück.**

Ausgegeben und versendet am 20. August 1875.

**16.**

**Landes-Gesetz vom 21. Juli 1875,**

giltig für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca, betreffend die Hereinbringung der vom  
Landesfonde den Gemeinden oder anderen gesetzlichen Concurrnz-Verbänden gemachten Vorschüsse.

Ueber Antrag des Landtages Meiner gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca finde  
Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Vertretung einer Gemeinde oder eines gesetzlichen Concurrnz-Verbandes (Straßen-Comité und dergleichen), welche zu öffentlichen gemeinnützigen, in ihrem Wirkungskreise gelegenen Zwecken einen Vorschuß aus dem Landesfonde erhalten hat, oder für welche der Landesfond eine vorschußweise Auslage gemacht hat, ist verpflichtet, im Jahresvoranschlage, eventuell auch durch einen entsprechenden Zuschlag zu den öffentlichen Abgaben für die pünktliche Rückzahlung innerhalb des festgesetzten Termines und der festgesetzten Raten Vorsorge zu treffen und hat daher diesen Voranschlag dem Landesauschusse noch früher vorzulegen, als derselbe, soferne dies vom Gesetze vorgeschrieben ist, in der betreffenden Gemeinde kundgemacht und angeschlagen wird.



## §. 2.

Wenn im Voranschlage auf die festgesetzte Rückzahlung nicht Bedacht genommen, oder hiefür nur in unzureichender Weise vorgesorgt worden wäre, so hat der Landesauschuß der betreffenden Vertretung die Umlegung eines Zuschlages auf die öffentlichen Abgaben aufzutragen, welche die Einhebung des zu ersetzenden Betrages im Laufe jenes Jahres zu sichern geeignet ist, auf welches sich der Voranschlag bezieht.

## §. 3.

Unterläßt oder verweigert die Vertretung die Umlegung oder die Abfuhr der zur Rückzahlung des erhaltenen Vorschusses bestimmten Beträge, so hat der Landesauschuß das Recht im Einvernehmen mit der Statthalterei die erforderliche Umlage auf die öffentlichen Abgaben zu veranlassen und wie diese einheben zu lassen, oder auch andere Verfügungen zu treffen, welche zur Sicherstellung der schuldigen Rückzahlung an den Landesfond auf Kosten und Gefahr der säumigen Vertretung nöthig sind.

## §. 4.

Die zur Rückzahlung von Vorschüssen aus dem Landesfonde an Gemeinden oder an andere Concurrrenz-Verbände erforderlichen Zuschläge auf die öffentlichen Abgaben, in was immer für einem Ausmaße sie umgelegt werden, bedürfen niemals der Feststellung im Wege eines Landesgesetzes.

Ischl, am 21. Juli 1875.

**Franz Joseph m. p.**

**Auersperg m. p.**